



BETRIEBSVEREINBARUNG

über die Voraussetzungen und das Ausmaß einer Jubiläumswendung

gem. § 4 Z 21 iVm § 63 Abs. 1 KV

1. Vertragspartner

Vertragspartner dieser Betriebsvereinbarung sind die Technische Universität Wien, vertreten durch die Rektorin, O. Univ. Prof. Dr. Sabine Seidler, einerseits und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Ao.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Erasmus Langer, sowie der Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Bernhard Koller, andererseits.

2. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Technischen Universität Wien, auf deren Arbeitsverhältnis der Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (im Folgenden kurz „KV“) anzuwenden ist

3. Gegenstand der Betriebsvereinbarung

Die vorliegende Betriebsvereinbarung regelt die Voraussetzungen und das Ausmaß des Anspruchs der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei längerer Betriebszugehörigkeit auf eine einmalige Jubiläumswendung.

4. Voraussetzungen und Ausmaß

(1) Jeder Arbeitnehmerin/Jedem Arbeitnehmer wird nach einer Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt. Für die Betriebszugehörigkeit sind alle Zeiten, die an der TU Wien in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), in einem Vertragsbedienstetenverhältnis gemäß Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) oder in einem Arbeitsverhältnis zur TU Wien zurückgelegt worden sind, relevant.

Nicht berücksichtigt werden dabei Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von 10 Stunden oder weniger pro Woche, wobei diese Stundengrenze nicht für Herabsetzungen des Beschäftigungsausmaßes im Zuge der Inanspruchnahme vom Elternteilzeit, der Sterbebegleitung oder

Begleitung schwersterkrankter Kinder gem. §§ 14a und 14b AVRAG sowie von Pflagezeit gem. § 14d AVRAG gilt.

Zeiten der Inanspruchnahme von Elternkarenz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MSchG) oder des Väter-Karenzgesetzes (VKG), der Frühkarenz für Väter gemäß § 19a KV, Freistellungen zur Sterbebegleitung oder Begleitung schwersterkrankter Kinder gem. §§ 14a und 14b AVRAG, Pflegekarenz gem. § 14c AVRAG sowie Freistellungen zum Zwecke der Forschung und/oder Lehre werden bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit zur Gänze angerechnet.

(2) Die Jubiläumswendigung beträgt 2 Bruttomonatsgehälter gem. §§ 49 bzw. 54 KV (einschließlich allfälliger Überzahlungen). Sonderzahlungen, Überstundenabgeltungen sowie Zulagen wie etwa Amtszulagen, Abgeltung für Nebentätigkeiten u.Ä. bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung ist jeweils das Monatsgehalt jenes Monats maßgeblich, in dem die Vollendung der Betriebszugehörigkeit fällt.

(3) Die Leistung „treuer Dienste“ ist gegeben, soweit keine Verletzung von arbeitsvertraglichen Verpflichtungen oder disziplinäre Verfehlungen vorliegen, die den Arbeitgeber zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt hätten. Bei der Feststellung, ob „treue Dienste“ erbracht wurden, sind die insgesamt erbrachten dienstlichen Leistungen während der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen.

(4) Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Erreichens der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit in einer Teilzeitbeschäftigung, ist für die Ermittlung der Höhe des monatlichen Entgeltes gem. Abs. 2 das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß der letzten 12 Monate vor Erreichen der Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren zugrunde zu legen.

(5) Die Jubiläumswendigung kann pro Arbeitnehmer/in aus Anlass der Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren jeweils nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Weitere Regelungen

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten die Jubiläumswendigung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor Vollendung der Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren (im Jubiläumswendigungsjahr) wegen Erreichen der Alterspension beendet wurde.

(2) Stirbt eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer in dem Jahr, in dem ihr/ihm die Jubiläumswendigung zustehen würde, geht der Anspruch auf die Erben über.

6. Auszahlungszeitpunkt

(1) Die Jubiläumswendigung ist in jenem Monat auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung der Betriebszugehörigkeit von 25 Jahren als nächster folgt.

(2) Im Fall des Ausscheidens wegen Erreichen der Alterspension wird die Jubiläumswendigung mit dem letzten Monatsgehalt ausbezahlt.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Betriebsvereinbarung tritt am ^{21.11.2014} in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die vorliegende Betriebsvereinbarung ersetzt die Betriebsvereinbarung über den Anspruch auf eine einmalige Jubiläumswendung vom 21.09.2009 zur Gänze.

Wien, am 21.11.2014

Die Rektorin



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Sabine Seidler

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche Universitätspersonal



Ao. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Erasmus Langer

Der Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal



Bernhard Koller